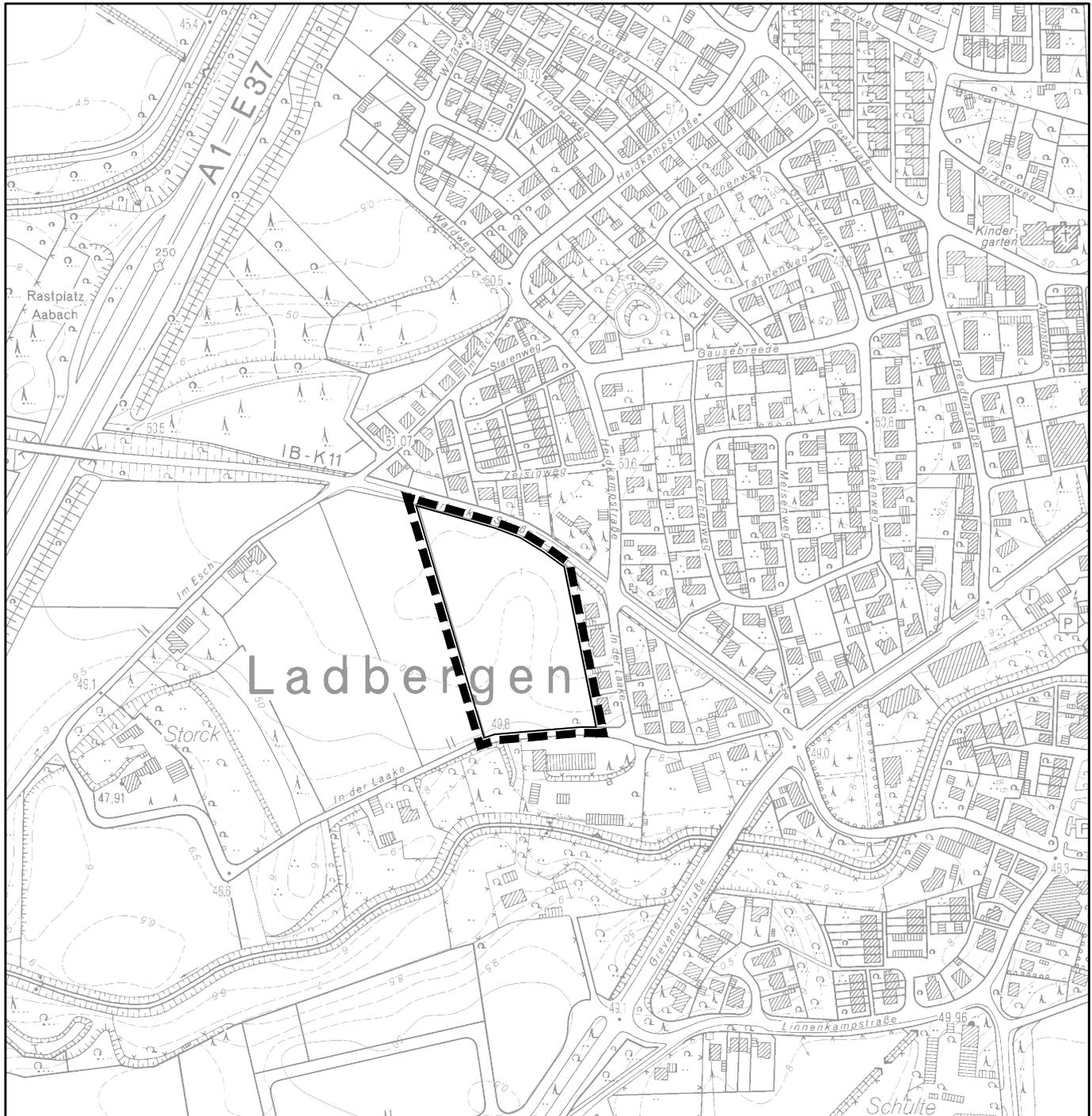


# Gemeinde Ladbergen

## Bebauungsplan Nr. 31 "In der Laake"

Artenschutzprüfung (ASP)



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**   
PLANUNGSBÜRO HAHM

**Gemeinde Ladbergen**

**Artenschutzprüfung (ASP)**

**zum Bebauungsplan Nr. 31 „In der Laake“**

**bearbeitet durch:**



**Bio-Consult**

Dulings Breite 6-10

49191 Belm

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

Stand: 01.07.2015

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	4
<b>2</b>	<b>Artenschutzprüfung (ASP)</b>	<b>5</b>
2.1	Vorbemerkung	5
2.2	Rechtliche Grundlagen	5
2.3	Planungsrelevante Arten	7
2.4	Wirkungen des Vorhabens	8
2.5	Flora	8
2.5.1	Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Flora	8
2.5.2	Artenschutzrechtliche Analyse	8
2.6	Avifauna	8
2.6.1	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel	9
2.6.2	Artenschutzrechtliche Analyse	9
2.7	Fledermäuse	9
2.7.1	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse	10
2.7.2	Artenschutzrechtliche Analyse	10
2.8	Ergebnis der Artenschutzprüfung	10
<b>3</b>	<b>Literatur</b>	<b>11</b>

# 1 Einführung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ladbergen beabsichtigt aufgrund des anhaltend großen Bedarfs nach Wohnbauflächen die Ausweisung eines im Westen von Ladbergen liegenden Wohngebietes.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 „In der Laake“ wurde eine Artenschutzprüfung benötigt.

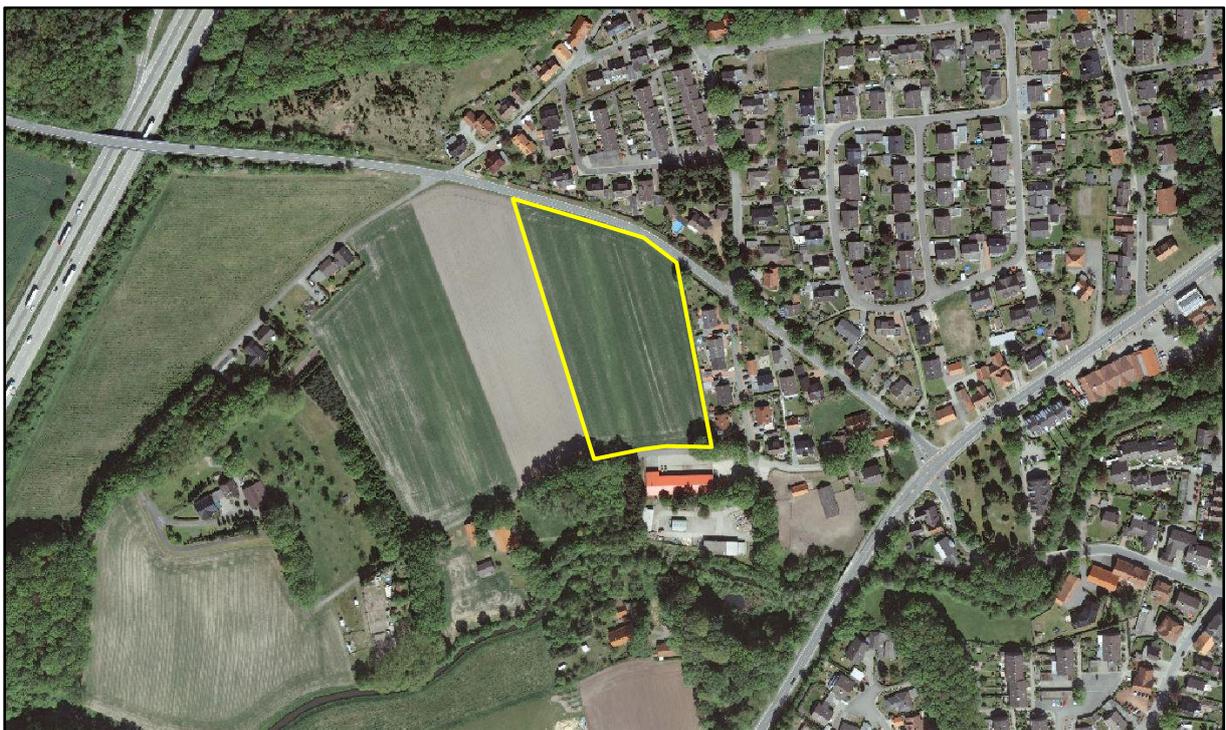
Angesichts der im Untersuchungsraum befindlichen Strukturen (Acker, etwas alter Baumbestand) sollten im Planungsgebiet die Brutvögel und Fledermäuse betrachtet werden.

Das Planungsbüro BIO-CONSULT (Belm) wurde am 04.03.2015 vom Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit der Erstellung der Artenschutzprüfung beauftragt.

## 1.2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen des Siedlungsbereiches der Gemeinde Ladbergen und grenzt westlich an eine bestehende Siedlung. Im Norden wird es von der Saerbecker Straße begrenzt und im Süden durch den Weg „In der Laake“. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.

Die Flächen des Plangebiets werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Maisanbau). An der südlichen Grenze des Plangebietes stocken drei alte Eichen und im Westen schließen sich weitere Ackerflächen an.



**Abb. 1: Lage des Planungsgebietes** (Quelle: Geodatenserver Kreis Steinfurt)

## **2 Artenschutzprüfung (ASP)**

### **2.1 Vorbemerkung**

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

Mit der Novelle des BNatSchG von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten*

*Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

1. *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
2. *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
3. *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
4. *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
5. *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

1. *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
2. *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

### **2.3 Planungsrelevante Arten**

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind. Sie enthält von den streng geschützten Arten alle Arten mit rezenten, bodenständigen Vorkommen und alle regelmäßig auftretenden Durchzügler und Wintergäste.

Bei den europäischen Vogelarten sind in der Auswahl alle Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie sowie die Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie aufgeführt. Daneben sind alle streng geschützten Arten in der Auswahl enthalten. Zusätzlich wurden alle Vogelarten als planungsrelevant eingestuft, die einer Gefährdungskategorie der Roten Liste zugeordnet sind.

Die Auswahl wird als „planungsrelevante Arten“ bezeichnet, auf die sich auch die vorliegende Artenschutzprüfung beschränkt.

## **2.4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng geschützten Tierarten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf den Geltungsbereich selbst, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umland beeinträchtigen.

### **Baubedingte Auswirkungen**

- Erdarbeiten und Zerstörung der vorhandenen Vegetation
- Entnahme von Gehölzen
- Verstärkte und intensive menschliche Anwesenheit
- Individuenverluste durch den Baustellenverkehr
- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)

### **Anlagebedingte Auswirkungen**

- Flächenversiegelung durch Bau von Gebäuden
- Scheibenanflug
- Veränderung der Standort- und Vegetationsverhältnisse
- Veränderungen des Artenspektrums

### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Lärm
- Emissionen (Staub, Abgase etc.)
- Barrierewirkung der baulichen Anlagen

## **2.5 Flora**

### **2.5.1 Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Flora**

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden.

### **2.5.2 Artenschutzrechtliche Analyse**

Eine artenschutzrechtliche Analyse muss für die Flora nicht durchgeführt werden, da keine planungsrelevanten Arten vorgefunden wurden.

## **2.6 Avifauna**

Als Bioindikatoren für den Zustand einer Landschaft werden insbesondere Vögel herangezogen. Im Plangebiet wurden im Frühjahr 2015 alle planungsrelevanten Vogelarten flächendeckend und quantitativ erfasst. Die Erfassung erfolgte auf Basis einer Revierkartierung (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Die übrigen Vogelarten wurden qualitativ erfasst.

Es wurde an folgenden Terminen jeweils das ganze Gebiet zu Fuß begangen:

- 25.03.2015
- 27.04.2015
- 22.05.2015
- 11.06.2015

Als optische Geräte kamen u. a. zum Einsatz: Leica Fernglas 8 x 32. Bei der Revierkartierung wurden alle Beobachtungen der relevanten Arten soweit möglich unter Angabe von Geschlecht, Alter, (Revier anzeigenden) Verhaltensweisen und Standort in Tageskarten protokolliert. Die Auswertung erfolgte nach den Vorgaben der Fachliteratur (siehe BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). In der Auswertung wurde in der Regel von einem Revier bzw. Brutpaar ausgegangen, wenn die Kriterien Brutnachweis (BN) oder Brutverdacht (BV) erfüllt waren.

### **2.6.1 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel**

Das Plangebiet besteht fast vollständig aus intensiv genutzten Ackerflächen, die aktuell für Vögel nur von geringer Bedeutung sind.

Es wurden mit Dohle und Ringeltaube zwei Vogelarten festgestellt, die den Acker im Plangebiet als Nahrungsgäste nutzten. Gartenbaumläufer und Grünfink nutzten die Bäume im Gebiet zur Nahrungssuche.

Keine der festgestellten Arten ist nach BNatSchG streng geschützt oder gilt in NRW oder Deutschland als gefährdet (SUDMANN et al. 2008, SÜDBECK et al. 2005).

Eine Vielzahl weiterer Arten wurde im östlich angrenzenden Siedlungsbereich beobachtet. Eine Nutzung des Plangebietes durch diese Arten war jedoch nicht erkennbar.

### **2.6.2 Artenschutzrechtliche Analyse**

Es wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Alle anderen Arten, die im Planbereich vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet und ihre projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich aller Wahrscheinlichkeit nach nicht verändern.

## **2.7 Fledermäuse**

Im Zuge der Brutvogelerfassungen wurden die Gehölzbestände im Plangebiet auf Höhlen und Rindenabspaltungen untersucht, die Fledermäusen als Quartiere oder Tagesverstecke dienen können.

### **2.7.1 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse**

Die Bäume im Plangebiet sind überwiegend vital und weisen nur wenige für Fledermäuse geeignete Strukturen auf. Es ist aber davon auszugehen, dass das Gebiet als sommerliches Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird.

### **2.7.2 Artenschutzrechtliche Analyse**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind von den Planungen nicht betroffen. Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 sowie § 44 (5) BNatSchG werden daher für die Fledermäuse nicht erfüllt. Ebenfalls ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten.

Möglicherweise durch den vorbereiteten Eingriff beeinträchtigte Biotopfunktionen sind für die betroffenen Individuen nicht essenziell und somit ausgleichbar. Damit werden Verbotstatbestände nach § 19 (3) Satz 2 BNatSchG ebenfalls nicht erfüllt.

Die Planungen sind somit hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten als unbedenklich einzustufen.

## **2.8 Ergebnis der Artenschutzprüfung**

Die Gemeinde Ladbergen beabsichtigt aufgrund des anhaltend großen Bedarfs nach Wohnbauflächen die Ausweisung eines im Westen von Ladbergen liegenden Wohngebietes.

Da durch die Planung Auswirkungen auf geschützte Tiere und Pflanzen auftreten können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Plangebiet hat für Vögel nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum. Es wurden keine planungsrelevanten Arten festgestellt.

Das Plangebiet weist keine für Fledermausquartiere geeigneten Strukturen auf, wird aber wahrscheinlich als Jagdgebiet genutzt.

Pflanzenarten der Roten Liste konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Nach einer Datenrecherche liegen aus dem Plangebiet auch keine Daten zu anderen schutzwürdigen oder planungsrelevanten Arten vor.

Damit ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **3 Literatur**

- BIBBY, C. J., N. D. BURGNESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. Neumann Verlag, Radebeul.
- MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen -. Autor: E.-F. Kiel, Düsseldorf.
- SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Charadrius 44: 137-230.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.